Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Bischofswiesen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bischofswiesen.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der allgemeinen Information, Fort-, Aus- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Bücherei steht allen Gemeindeeinwohnern und Kurgästen zum Medienverleih gebührenfrei zur Verfügung.
- (4) Die Gemeindebücherei ist geöffnet: Dienstag von 08:45 – 11:15 Uhr Donnerstag von 16:30 – 19:00 Uhr

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes. Es wird eine Lesekarte ausgestellt. Die Anmeldung von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben
- (2) Mit der Eintragung in die Lesekartei verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (3) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist anzuzeigen.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

(1) Leihfrist

Die kostenfreie Ausleihfrist beträgt 3 Wochen. Eine längere Ausleihfrist ist gesondert zu beantragen.

(2) Verlängerung

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens 3 mal um je 3 Wochen verlängert werden.

(3) Säumnis und Mahngebühren

Eine Überschreitung der normalen oder verlängerten Ausleihzeit wird mit Säumnisgebühren belegt. Diese betragen:

bei einer Überschreitung mit einer Woche	€ 1,00
bei einer Überschreitung je weitere Woche	€ 0,50
bei einer Überschreitung mit einem Monat und für jeden weiteren Monat	€ 2,50
Für die erste Mahnung werden erhoben	€ 5,00
für die zweite Mahnung werden erhoben	€ 5,00
für die dritte Mahnung werden erhoben	€ 5.00

Angefangene Wochen oder Monate gelten jeweils als ganzer Zeitraum.

Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe der Medien nach der dritten Mahnung ist Ersatz in Höhe des Ersatzbeschaffungspreises zu leisten.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgenommen werden.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von den Mitarbeitern der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 28.05.1963 tritt mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 19.12.2006

Toni Altkofer

1. Bürgermeister